



Potsdam, 5. August 2003

**Eckpunkte
zur Weiterentwicklung und Ausweitung von Ganztags-
angeboten an allgemein bildenden Schulen im Land
Brandenburg
(Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I)**

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Eckpunkte zur Weiterentwicklung und Ausweitung von Ganztagsangeboten an allgemein bildenden Schulen im Land Brandenburg (Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I)

Das Land Brandenburg will sein Ganztagsangebot an den Grundschulen und in der Sekundarstufe I in den kommenden Jahren erheblich ausbauen und das bestehende System weiter entwickeln. Ganztagschulen sind nach internationalen Erfahrungen der geeignete Rahmen für qualitativ hochwertigen Unterricht und für eine bessere Verbindung von Bildung und Erziehung. Im Dreiklang von Bildung, Erziehung und Betreuung kommt der Schule unter heutigen Bedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen ein zunehmend größerer Stellenwert zu. Mit Ganztagschulen können Bildungsbarrieren abgebaut und soziale Ausgrenzung verhindert werden. Und Ganztagschulen als „Lern- und Lebensorte“ ermöglichen den Durchbruch bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Mit zusätzlichen Ganztagsangeboten wird vermutlich auch das Lernumfeld an den Schulen und die Qualität des Unterrichts verbessert. Denn der Zugang zu Bildung und der Erwerb von Bildung werden immer noch in zu starkem Maße von der sozialen, ethnischen und finanziellen Situation von Familien beeinflusst.

Ganztagschulen mit pädagogischem Profil machen eine gezielte individuelle Förderung von Talenten erst möglich. Ganztagschulen schaffen aber auch mehr Raum für die persönliche Begegnung zwischen Schülern und Lehrkräften und für die Verbindung von fachlichem und sozialem Lernen.

Mit dem **Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“** unterstützt die Bundesregierung den Aufbau von Ganztagschulen im Bereich der Grundschulen und der Sekundarstufe I in den Jahren 2003 bis 2007. Die Finanzhilfen in Höhe von 130 Millionen Euro stehen für notwendige Renovierungs-, Umbau-, Ausbau- oder Neubaumaßnahmen einschließlich Erstausrüstung über den gesamten Zeitraum zur Verfügung. Das Land Brandenburg sichert über Personalmittel den personellen Bedarf. Wenn sich Schulen entschließen, ein Ganztagsangebot aufzubauen, wird im Folgenden der Weg von der Entscheidung für die Form der Ganztagschule bis hin zur Antragstellung beschrieben.

1. Was sind die Ziele der Entwicklung von Ganztagsangeboten ?

Ganztagsangebote sollen **mehrere Funktionen** erfüllen:

- ♦ Vor dem Hintergrund der unzureichenden Bildungsergebnisse unserer Schülerinnen und Schüler sollen Ganztagsangebote weiterentwickelt und ausgebaut werden, um vertiefte Lern- und Förderangebote bei der Bildung, Erziehung und Betreuung für möglichst viele Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen.
- ♦ Durch die Kooperation von Schule, Jugendhilfe und anderen Trägern sollen attraktive Lern- und Lebensorte für junge Menschen entstehen und insbesondere in den dünn besiedelten ländlichen Regionen die Erreichbarkeit jugendkultureller Angebote gesichert werden. Ganztagsangebote sollen auch verstärkt die Ressourcen, die im Gemeinwesen vorhanden sind, für die Schülerinnen und Schüler nutzbar machen.
- ♦ Die Veränderung der Familie und der Erwerbsstrukturen erfordern ganztägige Angebote für Kinder. Der Ausbau von Ganztagsangeboten dient der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

2. Welche Ganztagsmodelle und Formen gibt es ?

Im Land Brandenburg wird zwischen **integrativen und additiven Modellen** unterschieden. Es gibt drei verschiedene Formen:

- die **voll gebundene Form** (integratives Modell)
- die **teilweise gebundene Form** (integratives Modell) und
- die **offene Form** (additives Modell).

Wodurch unterscheiden sich die einzelnen Formen? **Voll gebundene und teilweise gebundene Ganztagschulen** bieten bis in den Nachmittag eine tägliche feste Schulzeit, die obligatorisch für alle Schülerinnen und Schüler oder für ausgewählte Klassen und/oder ausgewählte Jahrgangsstufen gilt. In integrativen Modellen erfolgt eine pädagogische und zeitliche Verzahnung von Unterricht und Freizeit sowie erweiterten Lernangeboten und Fördermaßnahmen. Die Verknüpfung der einzelnen Elemente findet ihre Entsprechung in einer flexiblen Tagesrhythmisierung mit der Bildung größerer Zeitblöcke (z.B. 90 Minuten), unterbrochen von längeren Phasen mit anderen Angeboten.

In **offenen Ganztagsformen** werden Unterricht in täglich gleich bleibenden und geregelten Schulzeiten bis zum Mittag (Pflichtstundentafeln mit 24 – 32 Stunden pro Woche) und anschließend pädagogische Angebote zur Nutzung am Nachmittag unterbreitet. Für diese zusätzlichen Angebote besteht keine Teilnahmepflicht. Zusätzlich zu einem im Wesentlichen unverändert bleibenden Unterrichtsteil gibt es außerunterrichtliche Bildungsangebote, pädagogisch begleitete oder selbstorganisierte Freizeitaktivitäten, jugendkulturelle Angebote und Betreuungsformen, die nicht zwingend mit dem Lerngeschehen der Schule in Verbindung stehen. Ganztagsangebote nach diesem Modell erfordern ebenfalls eine pädagogische Gesamtkonzeption, in der die unterrichtlichen und die offenen Angebote nach der Unterrichtszeit inhaltlich verknüpft und aufeinander bezogen sind.

Für alle drei Formen gilt, dass die jeweiligen Ganztagsangebote **an mindestens drei Wochentagen für jeweils acht Zeitstunden oder an mindestens vier Wochentagen für jeweils sieben Zeitstunden** vorgehalten werden und die Schulen über ein pädagogisches Konzept verfügen sollen.

3. Wie können Ganztagsangebote im Grundschulbereich aussehen?

Ganztagsangebote in der voll gebundenen Form werden an Grundschulen im Land Brandenburg wegen des ausgebauten Hortangebots nicht eingerichtet.

Ganztagsangebote an Grundschulen in der teilweise gebundenen Form werden in der **Verlässlichen Halbtagsgrundschule + Hort + ergänzende Angebote** realisiert. Das integrierte Modell der verlässlichen Halbtagsgrundschule (VHG) bietet feste Schulzeiten, die für alle Kinder pflichtig und kostenfrei sind und wird durch Hort- oder andere Angebote (freiwillig und i.d.R. mit Kosten verbunden) zu einem Ganztagsangebot erweitert, das grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern, die das wünschen, zur Verfügung steht. Schulen dieser Art sollen sich zu Lernwerkstätten entwickeln.

Die verpflichtende VHG ist ein pädagogisches Konzept, das für alle Kinder Unterricht, unterrichtsergänzende und die individuellen Begabungen fördernde Angebote vorhält.

Die VHG ist familienergänzend und bietet Eltern **kostenfrei** eine gesicherte **Betreuung ihrer Kinder im Zeitraum von 7.30 bis 13.30 Uhr** an. Der Unterricht soll ab 8.00 Uhr beginnen.

Die VHG ist gekennzeichnet durch den **rhythmisierten Tagesablauf** und durch **verlässliche Öffnungszeiten**.

Weitere Merkmale dieser Schulen sind:

- ♦ die Fünf-Tage-Woche,
- ♦ Unterrichtsblöcke in 90 Minuten,
- ♦ individuelle Lernzeit als unterrichtsergänzende Angebote,
- ♦ offener Beginn,
- ♦ aktive Spielpause / tägliches gemeinsames Frühstück,
- ♦ tägliches betreutes Mittagsband,
- ♦ Kooperation mit dem Hort und anderen Anbietern auf der Grundlage eines gemeinsamen pädagogischen Konzepts zur Realisierung eines bedarfsgerechten Ganztagsangebots.

Wenn Eltern dies wünschen, können die Schülerinnen und Schüler nach der VHG – also nach 13.30 Uhr – den Hort besuchen, offene Freizeitangebote nutzen, an Angeboten der Jugendhilfe an der Grundschule teilnehmen oder Angebote der Schule (z.B. Arbeitsgemeinschaften, Kleingruppenarbeit) nutzen. Für die Angebote nach der Zeit der VHG (also ab 13.30 Uhr) kann ein finanzieller Beitrag von den Eltern erhoben werden.

Die Kapazität der Ganztagsangebote muss so gestaltet werden, dass sie grundsätzlich von **60 % der Schülerinnen und Schüler** der Jahrgangsstufen 1 – 6 (, einschließlich der Schülerinnen und Schüler, die den Hort besuchen) genutzt werden können und ein bedarfsgerechtes Angebot ermöglichen.

Grundschulen dieses Typs sind zur **Erstellung eines pädagogischen Konzepts** gem. § 2 Abs. 2 Grundschulverordnung verpflichtet, in dem sie u.a. ihre pädagogischen und ganztagspezifischen Ziele und Arbeitsweisen festlegen, das in Kooperation mit dem jeweiligen Hort und den anderen Kooperationspartnern zu erarbeiten ist.

Der **Schulträger** stellt ggf. in Abstimmung mit dem Träger des Hortes die erforderlichen **räumlichen Voraussetzungen** für das Ganztagsangebot sicher. Dieses Angebot kann auch außerhalb der Schule in erreichbarer Nachbarschaft (Vereins-, Gemeindehäuser, Kirchengebäude etc.) unterbreitet werden. Dies ist in der Gesamtkonzeption darzustellen und erfordert ggf. vertragliche Regelungen. Der Schulträger stellt für das Ganztagsangebot zusätzliche Sachmittel zur Verfügung, die bei der Antragstellung nachzuweisen sind und ist für die Abstimmung mit dem Träger der Schülerbeförderung verantwortlich.

Pro Zug erhalten Grundschulen mit Ganztagsangeboten in teilgebundener Form **0,6 VZE** an Zusatzausstattung.

In einer **Grundschule mit Ganztagsangeboten in offener Form** werden über den stundentafelbezogenen Unterricht hinaus Betreuungsangebote durch die Schule und außerschulische Träger unterbreitet.

Merkmale der offenen Form im Bereich der Grundschule sind:

- ♦ Unterricht und Betreuung umfassen an **mindestens drei Wochentagen** täglich **mindestens acht Zeitstunden oder an vier Wochentagen sieben Zeitstunden**.
- ♦ **Die Kapazität der Ganztagsangebote** muss so gestaltet werden, dass sie grundsätzlich von **60 % der Schülerinnen und Schüler** der Jahrgangsstufen 1 – 6 (einschließlich der Schülerinnen und Schüler, die den Hort besuchen) genutzt werden können.
- ♦ Für alle Schülerinnen und Schülern, die ein Ganztagsangebot nutzen, muss ein **Mittagessen** bereit gestellt werden.
- ♦ Die Teilnahme an den Angeboten ist freiwillig und wird jeweils durch Anmeldung der Eltern für **mindestens ein Schuljahr** für die Schülerinnen und Schüler festgelegt.
- ♦ Kinder, deren Eltern dieses Angebot nicht nutzen wollen, werden nach dem Unterricht entlassen.

Grundschulen mit offenen Ganztagsangeboten beschreiben ihre pädagogischen Ziele und Schwerpunkte in einem Konzept, in dem sie insbesondere die pädagogischen Absprachen mit den Kooperationspartnern darlegen.

Pro Zug können Grundschulen mit Ganztagsangeboten in offener Form mit bis zu 5.000 Euro ausgestattet werden.

4. Wie können Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I aussehen?

In **Ganztagschulen der Sekundarstufe I der voll oder teilweise gebundenen Form** bilden der Unterricht und die Ganztagsangebote eine pädagogische Einheit (**integratives Modell**). Die Schulen sind zur **Erstellung eines Schulprogramms** verpflichtet, in dem sie u.a. ihre pädagogischen und ganztagspezifischen Ziele und Arbeitsschwerpunkte festlegen. Das Ganztagskonzept orientiert sich dabei an den Mindestanforderungen der „Qualitätsmerkmale für Ganztagschulen im Land Brandenburg“. Die Ganztagschule ist verpflichtet, das Erreichen ihrer ganztagspezifischen Ziele und die Umsetzung der jährlichen Arbeitsschwerpunkte **regelmäßig zu evaluieren**. Die Teilnahme an den Ganztagsangeboten der Schule ist mit Ausnahme des Mittagessens grundsätzlich kostenfrei. Zusätzlich zu diesen Angeboten der Schule sollen weitere kostenlose oder kostenpflichtige Angebote von Kooperationspartnern aus den Bereichen Jugend, Kultur, Sport, Religionsgemeinschaften, Arbeit, Umwelt oder Soziales über Kooperationsvereinbarungen angeboten werden.

Ganztagschulen in der voll gebundenen Form bieten eine sich über den Vor- und Nachmittag erstreckende, jugend- und lerngerechte Rhythmisierung, die sowohl an den physiologischen und psychologischen Belastungen und am Lerntempo der Schülerinnen und Schüler orientiert. Ganztagsangebote sind Pflicht-, Wahlpflicht- oder wahlfreie Angebote. Die Teilnahme an Ganztagsangeboten ist für alle Schülerinnen und Schüler grundsätzlich verbindlich.

An **Ganztagschulen in der teilweise gebundenen Form** ist die Teilnahme an den Ganztagsangeboten für die Schülerinnen und Schüler eines ausgewählten Teils der Klassen oder Jahrgangsstufen grundsätzlich verbindlich.

An **Ganztagschulen in der offenen Form** findet der reguläre Pflichtunterricht gemäß Stundentafel am Vormittag statt. Im Anschluss werden zusätzliche außerunterrichtliche Angebote bereit gehalten (**additives Modell**). Die **pädagogischen Ziele, Arbeitsformen und Schwerpunkte sind in einer Konzeption darzustellen**, die - soweit möglich - gemeinsam mit den außerschulischen Kooperationspartnern zu erarbeiten ist. Die Ganztagskonzeption orientiert sich an den betreffenden Mindestanforderungen der „Qualitätsmerkmale für Ganztagschulen im Land Brandenburg“. Auch Ganztagsangebote in offener Form sind regelmäßig zu evaluieren und dabei bezogen auf das Erreichen der vorgegebenen Ziele zu überprüfen. An jeder Ganztagschule in der offenen Form sind dabei **mit mindestens drei unterschiedlichen Vertragspartnern durch entsprechende Kooperationsvereinbarungen Angebote** zu schaffen. Die **Angebote anderer Träger können als Teil des schulischen Ganztagsbetriebs ausgestaltet werden oder eigenständige Veranstaltungen der Vertragspartner sein**, unabhängig davon, ob sie am Ort Schule oder an anderen Orten stattfinden.

Die Ganztagsangebote müssen auf Dauer angelegt sein, einen hohen Grad an Verbindlichkeit haben und im Rahmen einer gemeinsamen pädagogischen Konzeption geregelt werden, bei der die Partner ihre eigene Rolle klar definieren und sich auf gemeinsame Ziele einigen.

In der Ganztagschule der offenen Form wird für Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte es wünschen, ein **durchgehender Aufenthalt von acht Stunden** verbunden mit einem Bildungs- und Betreuungsangebot an **mindestens drei Wochentagen bzw. ein mindestens 7 Zeitstunden umfassendes Ganztagsangebot an vier Wochentagen** vorgehalten.

An Ganztagschulen in offener Form ist für die Antragstellung durch die Schule eine Bedarfsermittlung für eine **Mindestteilnehmerzahl von 40% der Gesamtschülerschaft** (schriftliche Anmeldung durch die Eltern) nachzuweisen. Mit der Anmeldung ist die grundsätzliche Teilnahme am offenen Ganztagsangebot für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler **für ein Schuljahr verbindlich vereinbart**.

Der **Schulträger** stellt für alle Ganztagschulmodelle der Sekundarstufe I die erforderlichen **räumlichen Voraussetzungen** für das Ganztagsangebot sicher. Die Grundlage dafür bildet ein mit der Schule entwickeltes Raumkonzept, welches die in den „Qualitätsmerkmalen für Ganztagschulen im Land Brandenburg“ sowie die noch festzulegenden Orientierungshilfen beachtet. Der Schulträger trägt dafür Sorge, dass die Schülerinnen und Schüler an allen Tagen mit Ganztagsangeboten an einer warmen Mittagsmahlzeit zu angemessenen Preisen teilnehmen können und ist für die Abstimmung mit dem Träger der Schülerbeförderung verantwortlich.

Wie werden die Ganztagschulen in der Sekundarstufe I personell ausgestattet ?

Ganztagschulen in der voll oder teilweise gebundenen Form erhalten einen **Ganztagszuschlag von 20 vom Hundert der Stellen für den Unterrichtsbedarf** entsprechend den Stundentafeln ohne Zuschläge für Teilungsstunden und Förderstunden sowie Wahlunterricht. Der Ganztagszuschlag basiert auf der Anzahl der an den Ganztagsangeboten beteiligten Jahrgangsstufen und Zügen (Bemessungsgrundlage). Dies entspricht unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Abminderungsstunden in der Sekundarstufe I **1,04 VZE für einen vollständigen Zug (7 – 10)**. Teilweise gebundene Ganztagschulen erhalten einen entsprechenden anteiligen Zuschlag.

Für die Durchführung von Angeboten durch Lehrkräfte erhalten Ganztagschulen in der offenen Form einen **Ganztagszuschlag**. Der Ganztagszuschlag basiert auf der Anzahl der für die Ganztagsangebote namentlich angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Als **Sockelausstattung** für eine zweizügige Sek. I - Schule mit 8 Klassen werden **13 LWS (0,5 VZE)** zugewiesen.

Alle Ganztagschulen erhalten einen **Teilansatz der Lehrerwochenstunden in Form von Geld** (kapitalisierte VZE), der im Rahmen eines integrierten Konzepts für ergänzende Angebote zu verwenden ist. Neben den Angeboten von Lehrkräften werden vor allem außerschulische Personen mit sehr unterschiedlichen Qualifikationsprofilen in die Arbeit an der Schule einbezogen (z.B. spezielle Fachkräfte aus dem Personalbestand der Kooperationspartner, Honorarkräfte, Eltern). Diese Mittel können auch für Leistungen von Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden.

Der Schulträger bemüht sich in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Jugendamt um **zusätzliche personelle Angebote aus dem Bereich der Jugendhilfe**. Zur entwicklungsbegleitenden Unterstützung und als Hilfe zur Lebensbewältigung insbesondere für benachteiligte Kinder und Jugendliche ist beim Jugendamt darauf hinzuwirken, dass Sozialarbeit an Schulen (610-Stellenprogramm) möglich ist.

5. Wie viele Ganztagsangebote können insgesamt entstehen?

Die Ganztagsangebote an der **Verlässlichen Halbtagsgrundschule (VHG)** sollen von rund **25 Prozent aller Grundschülerinnen und Grundschüler** wahrgenommen werden können. Sie können an allen gesicherten Standorten angeboten werden.

In der Sekundarstufe I werden Ganztagsangebote auf der Basis des künftigen Schulnetzes in zentralen Orten angeboten. In der Planung ergeben sich zukünftig **64 Orte, an denen ein flächendeckendes Ganztagsangebot schon bereit steht oder noch zu schaffen ist**.

Es ergibt sich anhand der bestehenden und langfristig gesicherten Ganztagschulstandorte eine Liste von 26 zentralen Orten, an denen nach Antragstellung eine Ganztagschule vorrangig in offener oder teilgebundener Form genehmigt werden soll, um ein flächendeckendes Ganztagsangebot mit jeweils mindestens einem Standort bis 2007/08 anzubieten (Anlage).

Es wird in der Sekundarstufe I davon ausgegangen, dass für ca. 1/3 aller Schülerinnen und Schüler ein Ganztagsangebot unterbreitet werden soll. Entsprechende Versorgungsgrade sind möglich, wenn an ca. 60 Sek. I - Schulen ein voll oder teilgebundenes Ganztagsangebot unterbreitet wird und zusätzlich mindestens 60 weitere Schulen Ganztagsangebote in offener Form unterbreiten. **Damit würden ca. 50 % aller Sek. I - Schulen im Schuljahr 2008/09 Angebote für ca. 1/3 der Schülerschaft bereit stellen.**

6. Wie hoch sind und wie fließen die Investitionsmittel?

Förderungen erfolgen auf zwei unterschiedlichen Wegen:

- ♦ Die **Förderrichtlinie – Selbsthilfe** soll für kleinere überschaubare Einzelprojekte von Schulen oder außerschulischen Kooperationspartnern eine Förderung von maximal 20.000 € bei einem Fördersatz von 90 Prozent ermöglichen. Die Mittel müssen für investive Maßnahmen – also Schulhofprojekte, Sanierung von Räumen, Erwerb von Ausstattung, Aufstockung der Bibliothek etc. – verwendet werden. Mehrfachanträge sind im Planungszeitraum möglich.
- ♦ Die **Förderrichtlinie – Zukunft Bildung und Betreuung** soll für klassische Investitionsvorhaben von Schulen oder außerschulischen Trägern eine Förderung auf zwei Wegen ermöglichen. Zum einen sollen Zuweisungen mit einem Fördersatz von 80 Prozent gezahlt werden können. Falls der Träger in Verbindung mit diesem Programm die Realisierung größerer Vorhaben beabsichtigt, die über den unmittelbaren Zusatzbedarf für die Realisierung von Ganztagschulen oder Ganztagsangeboten an Schulen hinausreichen, soll die Zuweisung durch eine Schuldendiensthilfe für die Zinslosstellung eines Schulbaudarlehens eingesetzt werden.

Rechnerisch stehen pro gefördertem Schülerplatz an einer Schule mit Ganztagsangebot rund 2.160 Euro zur Verfügung.

Drei **wesentliche Eckpunkte** des Verfahrens sind an dieser Stelle hervorzuheben:

- ♦ Anträge – auch außerschulischer Träger – werden über den Schulträger eingereicht; die Zuwendungen werden über den Schulträger ausgezahlt.
- ♦ Auch bereits genehmigte Ganztagschulen müssen die Bedingungen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften erfüllen.
- ♦ In der Sekundarstufe I haben bei der Förderung Schulen in den 64 oben erläuterten Orten Vorrang.
- ♦ Schulen mit überregionaler Bedeutung und Schulen in freier Trägerschaft werden gesondert bewertet.

7. Wie ist das Verfahren der Genehmigung von Ganztagsangeboten?

- ♦ Die *Konferenz der Lehrkräfte* erarbeitet in Abstimmung mit dem Schulträger und ggf. dem Hortträger bzw. anderen Kooperationspartnern ein **Ganztagskonzept**. Sie wird hierbei durch das Staatliche Schulamt und die Landeskooperationsstelle Schule/Jugendhilfe beraten. Im Grundschulbereich ist die Einbeziehung des Hortträgers und des Hortes zwingende Voraussetzung.

- Die *Schulkonferenz* **beschließt** gemäß § 91 Abs. 3 Nr. 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes über das Ganztagskonzept und die Antragstellung auf Genehmigung an das Staatliche Schulamt. Eine vorherige **Elternbefragung** ist erforderlich.
- Die *Schulleitung* holt zur Antragstellung des Ganztagskonzepts das **Einvernehmen** des *Schulträgers* ein.
- Der Schulträger kann dem Antrag auf Genehmigung einen Antrag auf Ausreichung von Zuwendungen gemäß der Richtlinie Zukunft Bildung und Betreuung beifügen und sein Einvernehmen zum Ganztagskonzept von der Bedingung abhängig machen, dass sein Antrag positiv beschieden wird.
- Die *Schulleitung* **leitet** den Antrag auf Einrichtung eines Ganztagsbetriebs für das folgende Schuljahr bis zum 15. Dezember an das *Staatliche Schulamt* **weiter**.
- Das *Staatliche Schulamt* **genehmigt** auf der Grundlage der Stellungnahme des MBSJ die Einrichtung des Ganztagsbetriebs und **leitet** diese an die *Schulleitungen* der betreffenden Schulen weiter.
- Die *Schulleitung* **veranlasst** die erforderlichen Maßnahmen zur Einrichtung des Ganztagsbetriebs.